

# **Beschluss betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags mit zwingenden Mindestlöhnen für Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung**

vom 14.04.2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **221.600**

Geändert: –

Aufgehoben: –

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 360a bis 360f des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 12. Mai 2016 (AGEntsGBGSA);

eingesehen den Artikel 31 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (KArG);

eingesehen die wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietungen im Sektor der industriellen Wartung und Reinigung;

eingesehen die Veröffentlichung des Entwurfs eines Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 11 vom 19. März 2021;

auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission sowie des für das Soziale zuständigen Departements,

*beschliesst:*

**I.****Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Normalarbeitsvertrag gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

<sup>2</sup> Er regelt die Arbeitsverhältnisse zwischen einerseits Unternehmen im Bereich der industriellen Wartung, der Entsorgung von Abfällen oder der Sanierung beschäftigt und andererseits Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer die eine Tätigkeit ausüben, welche bezweckt, eine technische Anlage zu montieren, zu demontieren, zu reparieren, zu warten, zu reinigen oder deren Funktionen wiederherzustellen.

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Normalarbeitsvertrags.

**Art. 2** Löhne

<sup>1</sup> Die zwingenden Mindestlöhne sind die folgenden:

Kategorien	Stundenlohn	Monatslohn
unqualifizierter Arbeitnehmer	Fr. 25.90	Fr. 4'714.–
qualifizierter Arbeitnehmer	Fr. 27.60	Fr. 5'023.–

<sup>2</sup> Was den Monatslohn betrifft, berechnet sich der Mindestlohn auf der Grundlage von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden.

**Art. 3** Wirkungen

<sup>1</sup> Dieser Normalarbeitsvertrag gilt direkt für die Arbeitsverhältnisse, die er regelt. Von diesem Normalarbeitsvertrag darf nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abgewichen werden.

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Mai in Kraft<sup>1)</sup> und gilt ab diesem Datum für vier Jahre, bzw. bis zum 30. April 2025.

Der Beschluss vom 31. Juli 2013 bezüglich der gleichen Sache sowie alle Änderungen sind ausser Kraft sobald dieser Beschluss in Kraft tritt.

Sitten, den 14. April 2021

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay  
Der Staatskanzler: Philipp Spörri

---

<sup>1)</sup>Verröffentlicht im Amstblatt des Kantons Wallis Nr. 16 vom 23. April 2021.